

Erklärung des bzw. der verlobten zur Prüfung der Ehesfähigkeit

| | | | |
|--|--------------------------|---|--|
| Familiename | | Vornamen und ggf. Zwischenname | |
| Geburtsdatum (Tag-Monat-Jahr) | Norw. Personenkennziffer | Geburtsort und Staat | |
| Staatsangehörigkeit *) | Telefonnummer | *) Ausländische Staatsangehörige müssen nachweisen, dass sie sich rechtmäßig in Norwegen aufhalten. Vgl. Punkt 2 G auf der Rückseite. | |
| Jetziger Wohnsitz (vollständige Anschrift) | | Jetzige Wohnsitzgemeinde | |
| Wohnsitz nach der Eheschließung (vollständige Anschrift) | | Wohnsitzgemeinde nach der Eheschließung | |

Datum und Ort der Eheschließung

| | |
|---|---|
| Wann und wo soll die Ehe geschlossen werden? *) | *) Beantwortung ist vorgeschrieben dort wo die Trauung vor ausländische Behörden stattfinden wird. Das Ehesfähigkeitszeugnis ist vier Monate lang gültig. |
|---|---|

Vor der Eheschließung müssen beide Verlobten auf getrennten Vordrucken die folgenden Fragen beantworten:

| | |
|---|---|
| 1a. Mit wem wollen Sie die Ehe eingehen? | *) § 3 Abs. 1 lautet «Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Verwandten in gerader auf- und absteigender Linie und zwischen Geschwistern.» Wortlaut des gesamten Paragraphen siehe Rückseite. |
| 1b. Sind Sie mit der oben bezeichneten Person so eng verwandt, dass § 3 des norwegischen Ehegesetzes zur Anwendung kommt? *) <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | |

Frühere Ehen und Kinder

| | | |
|--|----------------------|--|
| 2a. Waren Sie schon einmal verheiratet oder als in gleichgeschlechtlicher Partnerschaft lebend eingetragen (verpartnert)? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | 2b. Wie oft? | 2c. Wie wurde gegebenenfalls die letzte Ehe bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft aufgelöst? (Durch Scheidung – durch Nichtigerklärung nach § 24 des Ehegesetzes – durch Tod des Ehepartners bzw. eingetragenen Lebenspartners?) |
| 2d. Name des letzten Ehepartners / eingetragenen Lebenspartners | | Wenn Sie Frage 2 und/oder 3 mit Ja beantwortet haben, muss die Person, mit der Sie die Ehe eingehen wollen, hier durch Unterschrift bestätigen, dass ihm/ihr diese Gegebenheiten bekannt sind. |
| 3a. Haben Sie Kinder mit einer anderen Person als der, mit der Sie die Ehe eingehen wollen, oder haben Sie Adoptivkinder? (Die Auskunftspflicht gilt nicht für Kinder, die zur Adoption freigegeben wurden) <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | 3b. Zahl der Kinder? | Unterschrift |
| 3c. Erwarten Sie ein Kind mit einer anderen Person als der, mit der Sie die Ehe eingehen wollen? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | | |

Krankheiten

| | |
|--|---|
| 4a. Haben Sie eine ansteckende Krankheit, die durch sexuellen Verkehr übertragen werden kann? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | Wenn Sie Frage 4 mit Ja beantwortet haben, muss die Person, mit der Sie die Ehe eingehen wollen, hier durch Unterschrift bestätigen, dass ihm/ihr diese Gegebenheiten bekannt sind und dass er/sie von einem Arzt mündlich über die Gefahren der Krankheit aufgeklärt wurde. Unterschrift |
| 4b. Wurden Sie in diesem Fall von einem Arzt mündlich über die Befahren der Krankheit aufgeklärt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | |

Ich erkläre auf Ehre und Gewissen, dass die obigen Angaben richtig sind. Ich erkläre ebenfalls auf Ehre und Gewissen, dass ich die Ehe freiwillig eingehe und dass ich die Rechte von Männern und Frauen dem norwegischen Gesetz nach respektiere, wie ich es habe (siehe Punkt 2 H auf der Rückseite dieses Vordrucks). Mir ist bekannt, dass die Abgabe einer falschen Erklärung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren geahndet wird und dass Bigamie (Doppelehe) mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Jahren geahndet wird.

| | |
|---------------|-------------------------------------|
| Ort und Datum | Unterschrift (voller Name) |
|---------------|-------------------------------------|

| |
|--|
| Soll das Ehesfähigkeitszeugnis direkt an das Standesamt geschickt werden, bei dem die Eheschließung stattfinden wird. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
|--|

Wenn JA, sind hier Name und vollständige Anschrift des Standesamtes anzugeben.

.....

.....

Merkblatt zur Prüfung der Ehesfähigkeit

1. Prüfung der Ehesfähigkeit

Bevor eine Ehe geschlossen werden kann, ist zu prüfen, ob der Eheschließung gesetzliche Hindernisse entgegenstehen. Die Bedingungen der Ehesfähigkeit sind im norwegischen Ehegesetz festgelegt. Die Prüfung, ob diese Bedingungen erfüllt sind, wird von dem Meldeamt (Folkeregister) der Wohnsitzgemeinde des oder der Verlobten vorgenommen. Ohne Prüfung ist die Ehe nicht gültig.¹

2. Nachweise

Zur Prüfung der Ehesfähigkeit haben die Verlobten folgende Angaben zu machen und die genannten Nachweise vorzulegen:

- A) *Erklärung des Verlobten und der Verlobten*² auf umseitigem Vordruck (Q-0150).
- B) *Angaben über Name und Alter*: Haben die Verlobten ihren Wohnsitz in Norwegen, überprüft das zuständige Meldeamt (*Folkeregister*) selbst die Richtigkeit der in der Erklärung (siehe A) gemachten Angaben über Name und Alter. Bei Wohnsitz außerhalb Norwegens müssen Name und Alter auf andere Weise nachgewiesen werden, z. B. mit Pass, Personalausweis oder einer in Norwegen oder einem anderen Staat ausgestellten Geburtsurkunde. Personen mit Wohnsitz außerhalb Norwegens müssen eine Kopie von Pass oder gültigem Reisedokument beilegen.
- C) *Erklärung von zwei Trauzeugen* – je ein Trauzeuge für den Verlobten und die Verlobte – auf dem dafür vorgesehenen Vordruck Q-0151. Die Trauzeugen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- D) *Frühere Ehen*: Falls der oder die Verlobte schon einmal verheiratet war, ist nachzuweisen, dass diese Ehe nicht mehr besteht (wegen Tod des Ehepartners, wegen Scheidung oder wegen Nichtigerklärung nach § 24 des norwegischen Ehegesetzes). Dies ist nicht erforderlich, wenn die Scheidung oder der Todesfall beim zuständigen norwegischen Meldeamt eingetragen ist. Eine ausländische Entscheidung über die Auflösung einer Ehe muss erst vom Regierungspräsidenten (*Fylkesmann*) anerkannt werden. Eine solche Anerkennung ist in der Regel nicht erforderlich, wenn es sich um eine in einem anderen nordischen Staat gefällte Entscheidung handelt, wo beide Personen nordische Staatsangehörige sind. Entsprechendes gilt für die Fälle, wo früher eine eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft bestand.
- E) *Angaben über die Eigentums- und Vermögensauseinandersetzung nach Ehescheidung bzw. Tod des Ehepartners*: Wer schon einmal verheiratet war und bei Beendigung der Ehe nicht in Gütertrennung lebte, muss seine *Erklärung* des früheren Ehepartners, der Erben oder des zuständigen Teilungsgerichts (*Skifterett*) vorlegen, dass die Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens stattgefunden hat oder eingeleitet wurde. Der frühere Ehepartner bzw. die Erben können für diese Erklärung den Vordruck Q-0160 versenden. Eine solche Erklärung ist nicht erforderlich, wenn auf andere Weise nachgewiesen wird, dass die Eigentums- und Vermögensauseinandersetzung stattgefunden hat oder eingeleitet wurde. Sind seit der Auflösung der früheren (letzten) Ehe mehr als 2 Jahre verlaufen ist die Bestätigung der bzw. des Betroffenen ausreichend, dass die Auseinandersetzung mit dem früheren (letzten) Ehepartner stattgefunden hat. Entsprechendes gilt für die Fälle, wo früher eine eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft bestand.
- F) *Für ausländische Staatsangehörige Ehesfähigkeitszeugnis oder ein ähnlicher Nachweis*: Für ausländische Staatsangehörige mit festem Wohnsitz außerhalb Norwegens muss in der Regel eine Bestätigung der zuständigen Behörde des Herkunftslandes vorgelegt werden, dass der Eheschließung in Norwegen kein Ehehindernis entgegensteht. Die Bestätigung muss in der Regel eine «Apostille» enthalten oder sie sollte von dem Außenministerium des Herkunftslandes legalisiert worden sein.
- G) *Rechtmäßiger Aufenthalt*: Ausländische Staatsangehörige, die in Norwegen heiraten wollen, müssen außerdem die Berechtigung zum Aufenthalt in Norwegen nachweisen (unter anderem gültige Arbeitsgenehmigung, Aufenthaltsgenehmigung oder Aufenthaltsberechtigung).

- H) *Freiwilligkeit*: Gemäß dem norwegischen Ehegesetz müssen die Eheschließenden die Ehe freiwillig miteinander eingehen. Eine nicht freiwillig geschlossene Ehe kann aufgehoben werden (§ 16 des Ehegesetzes). Wer jemanden zur Eheschließung zwingt, kann mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Jahren bestraft werden (norwegisches Strafgesetzbuch § 222). Im Ehegesetz ist außerdem festgelegt, dass beide Ehepartner das gleiche Recht haben, die Scheidung der Ehe zu begehren.

3. Ehesfähigkeitszeugnis

Wenn die für die Prüfung der Ehesfähigkeit zuständige Behörde (siehe Punkt 1) festgestellt hat, dass keine Ehehindernisse bestehen, wird hierüber eine Bescheinigung ausgestellt. Dieses Ehesfähigkeitszeugnis wird in der Regel an die Anschrift der Braut geschickt, kann jedoch gegen Vorlage eines Ausweises auch persönlich bei der Behörde abgeholt werden. Die zur Schließung von Ehen berechnigte Amtsperson in Norwegen (Eheschließungsperson) bedarf das Ehesfähigkeitszeugnis vor dem Weihen.

Das Ehesfähigkeitszeugnis ist vier Monate lang gültig. Bei einer späteren Eheschließung muss die Ehesfähigkeit erneut geprüft werden.

4. Heiratsurkunde

Das norwegische Meldeamt stellt eine Heiratsurkunde aus, sobald die Eheschließung dort angezeigt wird. Die zur Schließung von Ehen berechnigte Amtsperson in Norwegen (Eheschließungsperson), zu denen in Norwegen auch z. B. die Pfarrer der Norwegischen Kirche zählen, stellt dem Brautpaar eine vorläufige Heiratsurkunde aus.

5. Name

Falls die Verlobten im Rahmen der Eheschließung ihren Namen ändern wollen, ist der Vordruck «Anzeige der Namensänderung» (*Melding om endring av navn, GA-7700*) auszufüllen und beim Meldeamt (*Folkeregister*) einzureichen. Dieser Vordruck ist bei den norwegischen Meldeämtern und den zur Eheschließung berechtigten Amtspersonen in Norwegen (siehe Punkt 4) erhältlich und kann auch unter www.skatteetaten.no (Internetportal der norwegischen Steuerbehörden) abgerufen werden. Die Verlobten können den ausgefüllten Vordruck zusammen mit der Erklärung (siehe Punkt 2 A) und den übrigen Nachweisen für die Prüfung der Ehesfähigkeit beim zuständigen Meldeamt einreichen.

6. Weitere Auskünfte

Weitere Einzelheiten über die Eheschließung nach norwegischem Recht sind im Internet unter www.regjeringen.no.

¹ Bei Personen, die sich in Norwegen aufhalten, ohne dort mit Wohnsitz gemeldet zu sein, erfolgt die Prüfung der Ehesfähigkeit als Hauptregel von demjenigen Meldeamt in Norwegen vorzunehmen, wo der oder die Verlobte zuletzt mit Wohnsitz gemeldet war. Bei im Ausland lebenden norwegischen Staatsangehörigen ohne früheren Wohnsitz in Norwegen, denen jedoch beispielsweise bei Ausstellung eines norwegischen Passes eine norwegische Personenkennziffer zugeteilt wurde, erfolgt die Prüfung der Ehesfähigkeit durch das norwegische Zentralamt für das Meldewesen (*Sentralkontoret for folkeregistrering*). Die norwegischen Auslandsvertretungen nehmen die Prüfung der Ehesfähigkeit nur vor, wenn der oder die Verlobte die norwegische Staatsangehörigkeit besitzt, jedoch nie in Norwegen gemeldet war und ihm bzw. ihr auch keine norwegische Personenkennziffer zugeteilt wurde. Der oder die Verlobte muss in Amtsbezirk der Auslandsvertretung einen festen Wohnsitz haben.

² § 3 des norwegischen Ehegesetzes lautet:

«Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Verwandten in gerader auf- und absteigender Linie und zwischen Geschwistern. Bei Adoptivkindern gilt dieses Verbot sowohl in Bezug auf die ursprünglichen Verwandten als auch auf die Adoptiveltern und deren Verwandte. Wurde ein Adoptivkind erneut als Kind angenommen, kann der Regierungspräsident (*Fylkesmann*) Befreiung von dem Eheverbot erteilen und der Schließung der Ehe zwischen dem Adoptivkind und der ursprünglichen Adoptivmutter bzw. dem ursprünglichen Adoptivvater oder einer/einem von deren/dessen Verwandten zustimmen.